

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1976

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	22. 6. 1976	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulpflichtgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	242
237	29. 6. 1976	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Reichsheimstättengesetz und der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes	242
314 223	21. 6. 1976	Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Rechtspflege.	242
7111	29. 6. 1976	Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	243
7129	18. 6. 1976	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	243
	25. 6. 1976	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	244

223

**Verordnung zur Bestimmung
der für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Schulpflichtgesetz zuständigen
Verwaltungsbehörden**

Vom 22. Juni 1976

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Schulpflichtgesetz (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 404) wird übertragen:

1. für die Grundschulen, Hauptschulen, Volksschulen und Sonderschulen, mit Ausnahme der Blinden- und Gehörlosenschulen, den Schülern, den Schülern,
2. für die Realschulen, Gesamtschulen, Blinden- und Gehörlosenschulen sowie die Berufsschulen, mit Ausnahme der Berufsschulen des Bergbaus, den Regierungspräsidenten,
3. für die Berufsschulen des Bergbaus dem Landesoberbergamt,
4. für die Gymnasien, mit Ausnahme der Gymnasien im ehemaligen Lande Lippe, den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
5. für die Gymnasien im ehemaligen Lande Lippe dem Regierungspräsidenten in Detmold.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 6. Oktober 1967 (GV. NW. S. 180) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
(L. S.) Riemer

Der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1976 S. 242.

237

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Reichsheimstättengesetz
und der Verordnung zur Ausführung
des Reichsheimstättengesetzes**

Vom 29. Juni 1976

§ 1

Die dem Innenminister nach § 17 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes sowie nach § 24 Abs. 3 und § 52 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes zustehenden Befugnisse werden auf die kreisfreien Städte und die Kreise übertragen.

§ 2

Die dem Innenminister nach § 1 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 des Reichsheimstättengesetzes sowie nach § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1

Satz 2 und Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 13, § 42 und § 47 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes zustehenden Befugnisse werden auf die Regierungspräsidenten übertragen. Sie sind auch zuständige Behörde nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes.

§ 3

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Reichsheimstättengesetzes und § 53 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes wird auf den Innenminister übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 36 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), und des § 53 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027), geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
- b) vom Innenminister auf Grund des § 36 Abs. 1 des Reichsheimstättengesetzes sowie des § 24 Abs. 3 und des § 53 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes.

Düsseldorf, den 29. Juni 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 242.

314
223

**Verordnung
über die Errichtung der Fachhochschule
für Rechtspflege**

Vom 21. Juni 1976

Auf Grund des § 31 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1976 (GV. NW. S. 312) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1

Errichtung

Für die Ausbildung von Beamten des gehobenen Justizdienstes und des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes wird die Fachhochschule für Rechtspflege mit dem Sitz in Bad Münstereifel errichtet.

§ 2

Gliederung

Die Fachhochschule für Rechtspflege gliedert sich in die Fachbereiche

Rechtspflege
Strafvollzug

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1976

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1976 S. 242.

7111

Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

Vom 29. Juni 1976

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4 und des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), der §§ 7 Abs. 4 Satz 2 und 9 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 190), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Waffengesetz und nach den Verordnungen zum Waffengesetz ist die Kreispolizeibehörde, soweit im Waffengesetz, in den Verordnungen zum Waffengesetz oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zuständige Behörde für die Beschußprüfung nach den §§ 16 bis 19 Waffengesetz ist unbeschadet der Zuständigkeit der Beschußämter der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland das Eichamt in Köln.

§ 3

(1) Zuständige Behörde für die Prüfung der Fachkunde nach § 9 Abs. 1 Waffengesetz ist

1. der Regierungspräsident in Düsseldorf für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln,
2. der Regierungspräsident in Münster für die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg und Detmold.

(2) Die Geschäftsführung für die Abnahme der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Waffengesetz wird im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf und im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 der Industrie- und Handelskammer in Münster übertragen.

§ 4

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Waffengesetz an Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Landes persönlich erheblich gefährdet sind, für die Rücknahme und den Widerruf einer solchen Bescheinigung ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bereich die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Mitglieder des Landtages und der Landesregierung sowie für Bedienstete des Landtages und der obersten Landesbehörden kann auch der Innenminister die Bescheinigung erteilen.

§ 5

Das Waffengesetz ist auf

die Regierungspräsidenten,
das Landeskriminalamt,
die Kreispolizeibehörden,
die Polizeieinrichtungen,
die Gerichte,
die Staatsanwaltschaften,
die Justizvollzugsbehörden,
das Eichamt Köln und
die Forstbehörden

sowie deren Bedienstete, wenn sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden, soweit das Waffengesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 6

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Waffengesetz wird den Kreispolizeibehörden übertragen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 378),

geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1974 (GV. NW. S. 83), außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1976

(L. S.)

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 243.

7129

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 18. Juni 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

§ 2 der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1974 (GV. NW. S. 763) erhält folgende Fassung:

„Die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Rechtsträger sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Leistung

- a) auf dem Gebiet des Immissionsschutzes durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder die ihm nachgeordneten Behörden,
- b) auf dem Gebiet des Bodennutzungsschutzes durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die ihm nachgeordneten Behörden veranlaßt wird,
- c) einem von der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dient.

Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr Dritten auferlegt werden kann.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veranlaßt und für die bis zu diesem Zeitpunkt Kosten nicht festgesetzt worden sind.

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1976 S. 243.

**Nachtrag
zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg
dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung
vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 –
und den hierzu ergangenen Nachträgen
zum Bau und Betrieb einer dem
öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn
von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche
bis Buschhütten mit Anschluß an den
Bundesbahn-Bahnhof Geisweid**

Vom 25. Juni 1976

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen – als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen – zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Geisweid/Kreisbahnhof bis zum 31. Dezember 1976 verlängert mit der Maßgabe, daß

- a) hieraus keine Ansprüche – insbesondere keine Einwendungen – gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die B 54 hergeleitet werden dürfen und
- b) der Streckenabschnitt im Bereich der B 54 von Straßen-km 111,128 bis 111,748 nur in der Zeit von 9 bis 11 Uhr befahren werden darf.

Ferner bleibt ein Widerruf, der einen Monat nach seiner Erklärung wirksam wird, vorbehalten, falls Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf der B 54 oder Straßenbaumaßnahmen ihn erfordern.

Düsseldorf, den 25. Juni 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Rosemeyer

– GV. NW. 1976 S. 244.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.